

**Die Vorschriften
im Überblick**

**Jugendschutz:
Wir halten uns daran**



	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

Herausgeber:
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*, Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:
Tel.: 018 01/90 70 50**, Fax: 030 18/5 55 44 00
Montag - Donnerstag: 9.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: info@bmisfj-service.bund.de

*) Jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich
**) Nur Anrufe aus dem deutschen Festnetz, 3,9 Cent pro angefallene Minute

Stand: Juni 2008

**... geehrte Damen und Herren,
... Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**

... dschutz ist und bleibt wichtig. Hier sind Sie ganz
... nlich gefordert. Denn gesetzliche Vorschriften müssen
... glichen Leben Beachtung finden und befolgt werden.

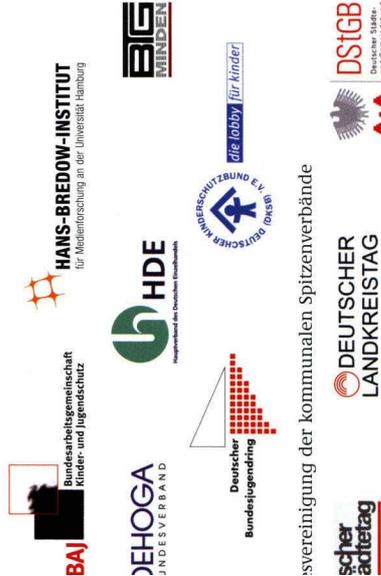
... die mit jungen Menschen zusammenkommen, sind hier
... r Verantwortung, ob in Gaststätten, Tankstellen oder
... einzelhandel. Jeder Erwachsene und sein Verhalten sind
... tig für die Einhaltung der Schutzstandards, dieser Ver-
... ortung müssen wir uns alle bewusst sein. Deshalb dürfen
... uch kein Auge zudrücken oder gar wegsehen, wenn es
... ugendschutz geht. Die Verpflichtung „Jugendschutz:
... halten uns daran!“ ist ein Motto, das wir konsequent
... rzig müssen. Vergewissern Sie sich und verlangen Sie
... alb einen Altersnachweis, wenn Kinder und Jugendliche
... innen einkaufen oder bestellen. Sie sitzen an der entschei-
... en Stelle und können den Jugendschutz aktiv umsetzen!

Ulrich v. der Leyen

Ursula von der Leyen

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

... rstützt durch:



... reicht durch:



Ein Blick: Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen – verschaffen Sie sich also Gewissheit und fragen Sie nach dem Ausweis.

Altersvorschriften sind gut sichtbar und lesbar bekannt zu machen. Aushänge und Tafeln übernehmen auch bei Ihnen diese Informationsfunktion.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.

Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.

Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.

Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.

Filme und Computerspiele dürfen an Kinder und Jugendliche nur gemäß der Alterskennzeichnung auf der Verpackung verkauft werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Jugendschutz: Wir halten uns daran

Nicht nur der Ausschank von Alkohol oder der Verkauf von Tabakwaren wird geregelt, sondern auch der Besuch von Tanzveranstaltungen und das Abgabeverbot für Filme und Computerspiele. Die Einhaltung des Jugendschutzes kann so einfach sein: Fragen Sie nach einem Altersnachweis. Es liegt bei Ihnen, sich den Altersnachweis zeigen zu lassen und damit den Jugendschutz aktiv umzusetzen! Beachten Sie: Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Altersfreigabe: Filme und Computerspiele für Kinder und Jugendliche nur mit gut erkennbarer und entsprechender Altersfreigabe ausgeben:

- Freigegeben „ohne Altersbeschränkung“, „ab sechs Jahren“, „ab zwölf Jahren“ oder „ab sechzehn Jahren“
- „keine Jugendfreigabe“

Erziehungsbeauftragte Person:

- muss über 18 Jahre alt sein
- nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit Eltern oder Vormund vorübergehend Erziehungsaufgaben wahr oder betreut Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildung

Einzelhandel und Tankstellen: Was Sie wissen müssen

Bei Produkten wie Zigaretten, Wein, Bier und Alkopops, aber auch bei Filmen und Computerspielen sind die Abgabeverbote des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Einzelhandel und Tankstellen müssen ihre Verantwortung gegenüber Minderjährigen wahrnehmen. „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“ kann so einfach sein: Fragen Sie nach einem Altersnachweis und schützen sie dadurch aktiv Kinder und Jugendliche.

Unter 16 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein

Unter 18 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Tabakwaren

Verkauf von Filmen und Computerspielen entsprechend der Alterskennzeichnung

Gaststätten und Diskotheken: Was Sie wissen müssen

Neben den Vorschriften zu Tabakwaren und Alkohol geht es bei Gaststätten und Diskotheken um die Einhaltung von Aufenthaltsvorschriften. Nur die Alterskontrolle verschafft Gewissheit. Fragen Sie nach einem Ausweis bzw. einem Nachweis der Erziehungsbeauftragten – nur so können wir junge Menschen wirklich schützen.

Unter 16 Jahren: Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken nur in Begleitung

Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren: Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken ohne Begleitung bis 24 Uhr

Unter 16 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein

Unter 18 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Tabakwaren

Auflagen:

1. Es ist für eine zweckentsprechende, ausreichende Gläserpülvorrichtung sowie für ausreichend frisches, sauberes Wasser zum Gläserpülen zu sorgen (Trinkwasserqualität).
2. Es ist für eine ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlage zu sorgen, die mit einer Wascheinrichtung versehen sein muss.
3. Es ist nur die Bereitstellung von einmal zu benutzenden Handtüchern (Papierhandtüchern, Automatik-Handtuchrollen usw.) erlaubt. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Verkaufstische, Theken und ähnliches sind so zu stellen, dass hinter diesen Möbeln ein ausreichend großer Betriebsraum entsteht.
5. Diese Raumteilung darf für den Verbraucher nicht zugänglich sein.
6. Unbefestigte Fußböden (Schotter, Gras) sind über die gesamte Betriebsraumfläche mit Holzrosten bzw. Bretterböden abzudecken.
7. Die Arbeitsflächen der Tische müssen hell, glatt und leicht zu reinigen sein.
8. Herde, Grillöfen und andere Bratgeräte dürfen nicht im direkten Einflussbereich des Verbrauchers aufgestellt werden.
9. Verkaufstische sind an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz so einzurichten, dass die auf den Tischen ausgelegten Lebensmittel durch den Käufer nicht nachteilig beeinflusst werden können.
10. Für den Betriebsraum sind ausreichende Abfallerimer mit Deckel bereitzustellen.
11. Vorrätig gehaltene Wurst- und Fleischwaren sind in Kühlmöbeln geschützt zu lagern.
12. In dem Betriebsraum ist eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Papierhandtüchern für das Betriebspersonal einzurichten.
13. Beim Portionieren von Fleisch- und Wurstwaren sind entsprechende Fleischgabeln oder andere Geräte (nicht Hände) zu benutzen.
14. Das Küchenpersonal hat helle und saubere Schutzkleidung zu tragen.
15. Die **Geldannahme** sollte nicht durch das Küchenpersonal erfolgen.
16. Das Abgeben von Hackfleisch (z.B. auf Brötchen) und roher Bratwurst ist nicht gestattet.

Weiterhin ist zu beachten:

- a) die Hackfleischverordnung (z.B. hergestellt mit Phosphat).
- b) die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung bei verpackten Lebensmitteln.
- c) Preisangabenverordnung.
- d) Hygiene-Verordnung.
- e) Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz bzw. Fleisch-VO.

Festzelt, Festplatz:

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde des Aufstellortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten: die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzgesetz – JuSchG – Stand Sept. 2007)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sein,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbare Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendliche nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht

gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperlich, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 28 Bußgeldvorschriften

Zuwerdungen (Ordnungswidrigkeiten) können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchuG) vom 23.07.2002,
zuletzt geändert durch Art. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens vom 20.07.2007, in Kraft getreten zum 01.09.2007**

§ 1 Begriffbestimmungen:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Die für Vereins- und Straßenfeste zu beachtenden Paragraphen:

	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche 16 – 18 Jahre
Abgabe oder Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln , die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (§ 9 (1))	NEIN	NEIN
Abgabe oder Verzehr anderer alkoholischer Getränke , z. B. Wein, Bier o. ä. (§ 9 1,2)	NEIN	Gestattet
Rauchen in der Öffentlichkeit , Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10)	NEIN	NEIN
Abgabe oder Verzehr von alkoholhaltigen Süßgetränken im Sinne des § 1 Abs. 2 + 3 des Alkopopsteuergesetzes nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“	NEIN	NEIN
Bekanntmachung der Vorschriften Veranstalter und Gewerbetreibende haben die Verpflichtung zum deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang der Vorschriften § 3 (1)		
Ordnungswidrig handeln Veranstalter, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig einem Kind oder einer jugendlichen Person - ein alkoholisches Getränk abgeben oder ihm den Verzehr gestatten, - Tabakwaren abgeben oder das Rauchen gestatten. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 28).		